

**Reparaturkostenversicherung.
Die Sicherheit für Auto und Fahrer.**

Reparaturen am Fahrzeug werden oft schon bei kleinen Defekten sehr teuer und reißen große Löcher in die Haushaltskasse. Damit Sie sich vor solchen Ausgaben schützen können gibt es diese Reparaturkostenversicherung. Damit erhalten Sie einen günstigen und umfassenden Schutz gegen Reparaturen verschiedener Art, verbunden mit kompetenter Beratung und schneller Hilfe im Schadenfall. Und wenn Sie Ihr Fahrzeug einmal verkaufen möchten, ist eine Reparaturkostenversicherung sogar eine zusätzliche Sicherheit für den zukünftigen Besitzer.

**Wir informieren Sie gern.
Denn Sicherheit muß nicht teuer sein!**

Allgemeine Bedingungen für die Reparaturkostenversicherung (ABRK)

§ 1 Versicherte Sachen

1. Versichert sind die nachstehend bezeichneten Teile des im Anmeldeformular näher bezeichneten Personenkraftwagens bis 4,0 t zulässigem Gesamtgewicht).

Reparaturkostenversicherung „Classic“

Baugruppe:	Bezeichnung der Teile:	1 Jahr € 99,--	2 Jahre € 199,--
Motor	Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Hydrostößel, Ventilschaftabdichtungen, hydraulischer Kettenspanner, variabler Nockenwellensteller, Ölkühler, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse, Zahnriemen, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile;		
Schalt- und Automatikgetriebe	Getriebegehäuse und alle Innenteile (mit Ausnahme der elektrischen und elektronischen Geräte und der Tachowelle mit Ritzel) einschließlich Drehmomentwandler, Aufnahmeplatte für Wandler mit Zahnkranz, Führungs- und Nadellager (nur in Verbindung mit einer Getriebereparatur), Zwischengetriebe;		
Achsgetriebe	Achsgetriebegehäuse (Front- und Heckantrieb) einschließlich aller Innenteile;		

Reparaturkostenversicherung „Spezial“ - Paket „Classic“ inklusive -

Baugruppe:	Bezeichnung der Teile:	1 Jahr € 149,--	2 Jahre € 299,--
Kraftübertragungswellen	Kardanwelle, Achsgetriebewellen, Antriebsgelenke, Radlager, Radnaben, Achswellenstümpfe, Befestigungsteile der Antriebswellen und von der Antriebsschlupfregelung (ASR, ASC), Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher und Ladepumpe;		
Lenkung	mechanisches und hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, Lenkspindel, Lenkzwischenwelle, Lenkungsdämpfer, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen;		
Bremsen	Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Bremskraftregler, Bremsdruckspeicher, Vakuumpumpe, Radbremszylinder und vom elektronischen ABS: Steuergerät, Hydraulikpumpe und Drehzahlfühler;		
Kraftstoffanlage	Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, elektronische Bauteile der elektrischen Einspritzanlage, Vergaser, Turbolader, G-Lader und Kompressor;		
Motor-/Getriebe-Elektrik	Lichtmaschine mit Regler, Anlasser, elektronische Bauteile der elektrischen Zündanlage, Steuergerät für das Automatikgetriebe, Zündverteiler, Zündspule, Vorglührelais;		
Klimaanlage	Kompressor, Kondensator, Lüfter und Verdampfer;		
Kühlsysteme	Wasserkühler, Heizungskühler, Thermostat, Thermoschalter, Lüfterkupplung, Wasserpumpe;		
Abgasanlage	AGR-Ventil, Lambda-Sonde (Hosenrohr nur in Verbindung mit Erneuerung der Lambda-Sonde);		

Reparaturkostenversicherung „Super“ - Paket „Spezial“ inklusive -

Baugruppe:	Bezeichnung der Teile:	1 Jahr € 199,--	2 Jahre € 399,--
Kupplung	Automat, Drucklager, Kupplungsscheibe, Führungs- und Nadellager (nur in Verbindung mit einer Kupplungsreparatur) sowie Nehmer- und Geberzylinder;		
Fahrdynamiksysteme	HPF (hydropneumatisches Federungssystem), Hydropneumatik, Niveauregulierung, ASD (automatisches Sperrdifferenzial), ESD (elektronische Differenzialsperre), ADS (adaptives Dämpfungssystem), EDS (elektronisches Dämpfungssystem), ESP (automatisches Stabilitätsprogramm), DSC (dynamische Stabilitätskontrolle), CBC (cornering brake control), ETS/ASR+T (elektronisches Traktionssystem), 4-Matic (automatischer Vierradantrieb) mit den Teilen Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, EDS-Ventilblock, Druckspeicher und Ladepumpe;		
Fahrwerk	Lenkhebel, Traggelenke, Querlenker, Spurstangen, Spurstangenköpfe und Endstücke;		
Elektrische Anlage	Bordcomputer, Steuergerät und Motor der elektrischen Fensterheber, Stellmotor für das elektrische Schiebedach, Stellmotor für das elektrische Sonnenschutzrollo, Scheibenwischermotor, Heizgebläsemotor und von der Zentralverriegelung: Steuergerät, Stellmotor, Sender und Vakuumpumpe;		
Sicherheitssysteme	Kontrollsystem für Airbag und Gurtstraffer, Steuergerät für Wegfahrsicherung inklusive Lesespule, Zentraleinheit der Alarmanlage, Zündschloß, Zündanlassschalter, Regensensor und von der PDC (park Distance control): Tongeber, Steuergerät und Sensoren.		

2. Ersetzt werden Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche und Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen nur dann, wenn ihr Ersatz im Falle eines entschädigungspflichtigen Schadens an einem der unter Ziffer 1 genannten Teile technisch erforderlich ist.

3. Nicht versichert sind:
 - a) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
 - b) Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel sowie Kleinmaterialien (Schrauben, Muttern, Schellen usw.);
 - c) Prüf-, Meß-, Test-, Reinigungs- und Einstellarbeiten sowie die Lohn- und Materialkosten der vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- oder Pflegearbeiten.

§ 2 Versicherte Gefahren

1. Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn eines der versicherten Teile innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer unmittelbar und nicht infolge Fehlers nicht versicherter Teile seine Funktionsfähigkeit verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird.
2. Keine Entschädigung leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden
 - a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - b) durch mangelnde Sorgfalt (übermäßige Beanspruchung) und durch unsachgemäße Behandlung (insbesondere Missachtung der Betriebsanleitung des Fahrzeugherstellers);
 - c) durch grob fahrlässige, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendungen, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand oder Explosion;
 - d) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
 - e) für die ein Dritter als Hersteller/Lieferant/Veräußerer (z.B. Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions-, und Organisationsfehler, Kulanz usw.), aus Kaufvertrag, Reparaturauftrag oder aus anderweitigem Service-, Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag eintritt oder einzutreten hat;
 - f) im Zusammenhang mit mangelhafter Vorreparatur;
 - g) die aus der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
 - h) die dadurch entstehen, dass das versicherte Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
 - i) die durch Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe bzw. durch Wasser-, Frostschutz-, Ölmangel oder Ölverschmutzung entstehen;
 - j) die mit der Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen im Zusammenhang stehen, die nicht vom Hersteller zugelassen sind;
 - k) durch den Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht oder dass die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
 - l) an Fahrzeugen, die vom Versicherungsnehmer während der Versicherungsdauer mindestens zeitweilig zur gewerbemäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbemäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind;
 - m) an Fahrzeugen, die nicht versichert werden können gemäß Dokument Seite 1 und 2.

§ 3 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend außerhalb dieses Gebietes, so gilt die Versicherung für ganz Europa.

§ 4 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit und Folgen verspäteter Zahlung des Erst- oder Einmalbetrages, Lastschriftverfahren

1. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlt, jedoch nicht vor Zuteilung und Anbringung des amtlichen, endgültigen Kennzeichens (nicht Überführungskennzeichen). Für Schadenfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.
2. Der erste oder einmalige Betrag wird sofort nach Abschluss des Vertrages fällig.
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung oder nach Ablauf der im Versicherungsschein genannten Widerspruchsfrist und Zahlungsaufforderung unverzüglich erfolgt.
3. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.
4. Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn der Versicherer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend macht.
5. Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

§ 5 Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt.
2. Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles können Versicherer und Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.
Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.
3. Wird die Versicherung gemäß Nr. 2 gekündigt, so wird die Prämie zeitanteilig erstattet.

§ 6 Vorübergehende Stilllegung, Veräußerung

1. Wird das Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr gezogen (Stilllegung i.S.d. Straßenverkehrsrechts), so wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht berührt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen unter Vorlage einer Abmeldebescheinigung der Zulassungsstelle kündigen. Die Kündigung wird zum Zeitpunkt der Stilllegung wirksam. Für die Erstattung der Prämie gilt § 5 Nr. 3 .
2. Wird das versicherte Fahrzeug veräußert, so gelten die §§ 69 ff. VVG; insbesondere ist die Veräußerung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Versicherung gemäß § 70 VVG gekündigt, so gilt für die Prämienersatzung § 5 Nr. 3 entsprechend.

§ 7 Umfang der Entschädigung, Selbstbehalt

1. Der Versicherer leistet für die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur einschließlich aller notwendigen Ersatzteile – Reparaturkosten – gemäß den vereinbarten Baugruppen „versicherte Sachen“, § 1, z.B.: Classic. Maßgebend für den Ersatz der Lohnkosten sind die Arbeitsrichtwerte des Herstellers.
Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten.
2. Die Reparaturkosten werden nach folgendes Staffeln ersetzt, und zwar ausgehend von der Betriebsleistung der betroffenen Baugruppe zum Zeitpunkt des Schadeneintritts:

bis 20.000 km	100 %	bis 100.000 km	60 %
bis 40.000 km	90 %	bis 120.000 km	50 %
bis 60.000 km	80 %	über 120.000 km	40 %
bis 80.000 km	70 %		
3. Nicht ersetzt werden:
 - a) Kosten für Test-, Mess-, Reinigungs- und Einstellarbeiten;
 - b) mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z.B. Luft-/ Fracht-, Entsorgungskosten, Abschleppkosten, Abstellgebühren und Entschädigung für entgangene Nutzung).
4. Werden gleichzeitig versicherte und nicht versicherte Reparaturen und Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.
5. Grenze der Entschädigung ist der Zeitwert des Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles, ausgenommen der Fall des Totalschadens gemäß Abs. 6, höchstens jedoch für alle im Rahmen dieser Reparaturkostenversicherung gemeldeten Schäden ein Gesamtbetrag bis € 5.000,-- einschließlich Mehrwertsteuer.
6. Liegt ein Totalschaden vor (die voraussichtlichen Reparaturkosten einschl. Mehrwertsteuer übersteigen den Zeitwert des versicherten Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles) und liegt der Zeitwert des Fahrzeuges unter € 7.500,--, gilt Abs. 5 mit der Abweichung, dass die Grenze der Entschädigung mit 50% des Zeitwertes zu bemessen ist.
7. Entschädigungsgrenze ist unabhängig, ob ein Totalschaden gemäß Abs. 6 vorliegt oder nicht, höchstens für alle im Rahmen dieser Reparaturkostenversicherung gemeldeten Schäden ein Gesamtbetrag bis € 5.000,- einschließlich Mehrwertsteuer.
8. Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

§ 8 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch ist auf Verlangen schon vorher als Teilzahlung der Betrag zu zahlen, auf den nach Lage der Sache mindestens ein Anspruch besteht. Die Entschädigung ist nach Ablauf von zwei Wochen seit Fälligkeit zu verzinsen.
2. Der Anspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden; die Zustimmung muss erteilt werden, wenn sie der Versicherungsnehmer aus wichtigem Grund verlangt.
3. Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers, die nach § 67 VVG auf den Versicherer übergegangen sind, können gegen den berechtigten Fahrer sowie gegen den Mieter oder Entleiher nur geltend gemacht werden, wenn von ihnen der Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist.
4. Wenn der Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem ihn den Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich

abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Wird ein Sachverständigenverfahren (§8) beantragt, so wird der Ablauf der Frist für dessen Dauer gehemmt.

§ 9 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer hat

- a) an dem versicherten Fahrzeug Wartungsarbeiten gemäß den Empfehlungen des Herstellers in einer durch den Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt oder zumindest in einem Kfz-Meister-Betrieb durchführen und sich hierüber eine detaillierte Rechnung mittels EDV ausstellen zulassen und diese dem Versicherer im Schadenfall oder sonst auf Verlangen vorzulegen;
- b) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen;
- c) einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich unter Angabe der jeweiligen Kilometerstandes anzuzeigen;
- d) jede Mehrfachversicherung anzuzeigen.

2. Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer hat

- a) dem Versicherer den Schaden unmittelbar nach Schadeneintritt jedoch in jedem Fall vor der Reparatur unverzüglich schriftlich anzuzeigen;
- b) die vom Versicherer übersandte Schadenanzeige wahrheitsgemäß auszufüllen und umgehend an den Versicherer zurückzusenden. Darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte sind unverzüglich zu erteilen;
- c) keine Veränderungen an den versicherten Teilen vorzunehmen, solange der Versicherer nicht seine Zustimmung schriftlich erteilt hat;
- d) einem Beauftragten des Versicherers jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache zu gestatten und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens und der Schadenursache erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- e) für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers (insbesondere Reparaturfreigabenummer) zu befolgen; er hat solche Weisungen vor Reparaturbeginn einzuholen;
- f) die Reparatur bei einer durch den Hersteller oder durch den Versicherer anerkannten Kfz-Meister-Werkstatt durchführen zu lassen;
- g) die Reparaturrechnung innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum dem Versicherer einzureichen. Aus ihr müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein.

3. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Wird eine der vorstehenden Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§6 VVG) von der Entschädigungspflicht frei.

§ 10 Verjährung

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

§ 11 Klagefrist und zuständiges Gericht

1. Lehnt der Versicherer den Versicherungsschutz ab, kann der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Versicherungsleistung nur innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend machen. Diese Frist beginnt, nachdem die Ablehnung des Versicherungsschutzes dem Versicherungsnehmer schriftlich unter der Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolge mitgeteilt wurde.
2. Für Klagen gegen den Versicherer ist das Gericht an dessen Sitz zuständig. Hat ein Versicherungsagent den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist auch das Gericht des Ortes zuständig, in dem der Agent zur Zeit der Vermittlung oder des Abschlusses seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer Solchen seinen Wohnsitz hatte.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Ein Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) ist dem Dokument beigelegt.